

Gemeinde Schkopau

Amtsblatt

Bekanntmachungen der Gemeinde Schkopau



Nummer: 21 / 2011

ausgegeben am: 08.06.2011

Inhalt:

Stellenausschreibung für die Direktwahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin der Gemeinde Schkopau	Seite: 1
Bekanntmachung des Termins der Bürgermeisterwahl (09.10.2011) und der eventuell erforderlichen Stichwahl (23.10.2011)	Seite: 3
Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlausschussmitgliedern für die Bürgermeisterwahl	Seite: 5
Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern für die Bürgermeisterwahl	Seite: 6
Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl	Seite: 7
Amtsgericht Merseburg – Zwangsversteigerung 31 K 60 / 09	Seite: 9
Amtsgericht Merseburg – Zwangsversteigerung 16 K 12 / 10	Seite: 10
Amtsgericht Merseburg – Zwangsversteigerung 16 K 35 / 10	Seite: 11
Amtsgericht Merseburg – Zwangsversteigerung 31 K 27 / 10	Seite: 12
Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Elster – Kabelsketal über die Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 24.05.2011	Seite: 14
Impressum	Seite: 14

Stellenausschreibung für die Direktwahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin der Gemeinde Schkopau

In der Gemeinde Schkopau ist die hauptamtliche Stelle des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin im Wege der Direktwahl zu besetzen.

Die Gemeinde Schkopau mit ihren zwölf Ortsteilen hat im neu gebildeten Saalekreis über 12.000 Einwohner.

Frühestmöglicher Beginn der Amtszeit ist der 1. Februar 2012.

Die Amtszeit beträgt gemäß § 58 Absatz 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) sieben Jahre.

Die hauptamtliche Stelle ist gemäß der Kommunalbesoldungsverordnung in Verbindung mit der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung, in die Besoldungsgruppe A 16 eingestuft. Wählbar zum Bürgermeister/ zur Bürgermeisterin sind Deutsche im Sinne des Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörigkeit anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die am Wahltag das 21. Lebensjahr, aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben.

Es wird erwartet, dass der/die Bewerber/in seinen/ihren Wohnsitz in der Gemeinde Schkopau begründet, soweit er/sie nicht bereits in der Gemeinde Schkopau ansässig ist.

Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit müssen vorliegen.

Nach § 59 Absatz 1 GO LSA muss die Bewerbung für die Wahl zum Bürgermeister/ zur Bürgermeisterin von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Diese Unterschriften sind auf einem Formblatt auszuweisen. Die entsprechenden Formblätter können bei der Gemeinde Schkopau, in 06258 Schkopau, Schulstraße 18 schriftlich abgefordert werden.

Für Bewerber und Bewerberinnen, die einer Partei oder einer Wählergruppe angehören, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend, wenn für die Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt abgegeben wurde. Damit sind Bewerber, die am Tage der Bestimmung des Wahltages durch Parteien oder Wählergruppen unterstützt werden, welche im Deutschen Bundestag, im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt oder im Gemeinderat der Gemeinde Schkopau durch eigene Wahlvorschläge vertreten sind, von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit.

Bewirbt sich der Amtsinhaber erneut, so ist er von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften nach § 59 Absatz 1, Satz 4 GO LSA befreit.

Auf die Hinderungsgründe gemäß § 59 Abs.3 i. V. m. § 40 Abs. 1 GO LSA wird hingewiesen. Der/Die Bewerber/in muss neben den genannten rechtlichen Voraussetzungen die Gewähr bieten, dass er/sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat.

Bewerben sich Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten Europäischen Union zur Bürgermeisterwahl, so haben sie mit der Bewerbung um das Amt des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin gegenüber der Gemeinde eine Versicherung abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Die Bewerbung für das Amt hat schriftlich innerhalb der Einreichungsfrist an die Gemeinde Schkopau unter dem Kennwort

**Bürgermeister(in) wahl
Gemeindewahlleiter
Schulstraße 18, 06258 Schkopau**

zu erfolgen.

Neben der Bewerbung sind ein Lebenslauf mit Lichtbild und eine Bescheinigung der Hauptwohnsitzgemeinde über die Wählbarkeit des Bewerbers/ der Bewerberin beizufügen (Anlage 9 zu § 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 KWO LSA).

Für alle Bewerbungen gelten die Bestimmungen des § 30 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und der §§ 38a und 39 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

Die Einreichungsfrist beginnt am Tage nach der Stellenausschreibung.

Das Ende der Einreichungsfrist wird bestimmt auf
Montag, den 19. September 2011, 18:00 Uhr

Die Bewerbung kann nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden.

Die Wahl findet am 9. Oktober 2011 statt, die eventuelle Stichwahl am 23. Oktober 2011.

Schkopau, den 08.06.2011

Schmidt
Gemeindewahlleiter

Wahlbekanntmachung

1. Am **9. Oktober 2011**
findet in der **Gemeinde Schkopau**
die **Bürgermeisterwahl** sowie die eventuelle Stichwahl am 23. Oktober 2011 statt.
Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.
2. **Die Gemeinde Schkopau**
bildet ein Wahlgebiet, welches in 12 Wahlbezirke eingeteilt ist.

Nummer Wahlkreis	Abgrenzung Wahlbezirk/ Wahlbereich	Anschrift des Wahllokales
001	Gemeinde Schkopau- OT Burgliebenau	Ortsbürgermeisteramt, Gutshof 6
002	Gemeinde Schkopau- OT Döllnitz	Grundschule, Friedensstraße 8
003	Gemeinde Schkopau- OT Ermlitz	Ortsbürgermeisteramt, Pestalozzistraße 23
004	Gemeinde Schkopau- OT Hohenweiden	Jugendclub, Im Hof 1
005	Gemeinde Schkopau- OT Knapendorf	Ortsbürgermeisteramt, Bündorfer Str. 15
006	Gemeinde Schkopau- OT Korbetha	Gemeindezentrum, Dorfstraße 40 b
007	Gemeinde Schkopau- OT Lochau	Vorraum Kita Lochau, Hauptstraße 16
008	Gemeinde Schkopau- OT Luppenau	Schloss Löpitz, Vereinszimmer, Am Löpitzer Schloss 1
009	Gemeinde Schkopau- OT Raßnitz	Grundschule, Thomas-Müntzer-Straße 55
010	Gemeinde Schkopau- OT Röglitz	Bürgerhaus, Röglitzer Hauptstraße 53 a
011	Gemeinde Schkopau- OT Schkopau	Grundschule, Schulspeisung, Zum Königsborn 4
012	Gemeinde Schkopau- OT Wallendorf	Gebäude FF, Am Kellerberg 7

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **04.09.2011** bis **15.09.2011** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

3. **Jede wählende Person hat eine Stimme.**
4. Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten die zugelassenen Bewerbungen und jeweils ein Feld für jede Bewerberin/jeden Bewerber zur Kennzeichnung.
5. **Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab**, dass sie auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie die Stimme geben will. **Jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig!**
6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes **über ihre Person auszuweisen**.
7. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann ihre/seine Stimme nur in dem für sie /ihn zuständigen Wahllokal abgeben.
8. Wahlberechtigte, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt werden, erhalten **auf Antrag** einen Wahlschein.
9. **Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber** können an der Wahl im Wahlgebiet, für den der Wahlschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.
10. Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:
 - a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
 - b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
 - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl.
 - d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
 - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
 - f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an die/den auf dem Wahlbriefumschlag angegebene/n Wahlleiterin/Wahlleiter so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der/des zuständigen Wahlleiterin/Wahlleiters abgegeben werden.
11. **Die Wahl ist öffentlich.** Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
12. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Schkopau, den 08.06.2011



(Unterschrift)

Öffentliche Bekanntmachung**Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen
zur Benennung von Wahlausschussmitgliedern**

Die in der Gemeinde Schkopau vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit gemäß § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt aufgefordert, bis zum 21. Juli 2011 wahlberechtigte Personen als Mitglieder des Wahlausschusses für die Bürgermeisterwahl in Gemeinde Schkopau am 9. Oktober 2011 sowie der eventuellen Stichwahl am 23. Oktober 2011 vorzuschlagen.

Für die oben genannte Wahl wird ein Wahlausschuss gebildet. Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nach § 13 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt ein Wahlehrenamt nicht innehaben.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer des Wahlausschusses sind ehrenamtlich tätig. Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahlehrenamt richten sich nach § 29 der Gemeindeordnung.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt in der Regel nur vor für

1. die Mitglieder des Deutschen Bundestags und der Bundesregierung sowie des Landtags und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. wahlberechtigte Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichen Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. wahlberechtigte Personen, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. wahlberechtigte Personen, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.
8. Mitglieder der Wahlvorstände können nicht zeitgleich Mitglieder des Wahlausschusses sein.

Zu Beisitzerinnen/Beisitzern des Wahlausschusses können auch unbefristet Beschäftigte der im Wahlgebiet ansässigen Behörden und Einrichtungen des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts bestimmt werden, wenn sich nicht genügend wahlberechtigte Personen finden lassen. Die Bestellung erfolgt im Einvernehmen mit der jeweiligen Behördenleitung. Eine/Ein Bedienstete/r der Gemeinde kann auch zum

Mitglied des Wahlausschusses berufen werden, wenn sie/er nicht im Wahlgebiet wohnt. Gleiches gilt für Bedienstete eines Landkreises bei der Kreiswahl.



Schkopau, den 08. Juni 2011

(Der Wahlleiter)

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern

Die in der Gemeinde Schkopau vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit gemäß § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt aufgefordert, bis zum 21. Juli 2011 wahlberechtigte Personen als Mitglieder des Wahlvorstandes für die Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Schkopau am 9. Oktober 2011 sowie der eventuellen Stichwahl am 23. Oktober 2011 vorzuschlagen.

Für die oben genannte Wahl werden einheitliche Wahlvorstände gebildet. Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nach § 13 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt ein Wahlehrenamt nicht innehaben.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer der Wahlvorstände sind ehrenamtlich tätig. Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahlehrenamt richten sich nach § 29 der Gemeindeordnung.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt in der Regel nur vor für

1. die Mitglieder des Deutschen Bundestags und der Bundesregierung sowie des Landtags und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. wahlberechtigte Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichen Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. wahlberechtigte Personen, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,

7. wahlberechtigte Personen, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Zu Beisitzerinnen/Beisitzern der Wahlvorstände können auch unbefristet Beschäftigte der im Wahlgebiet ansässigen Behörden und Einrichtungen des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts bestimmt werden, wenn sich nicht genügend wahlberechtigte Personen finden lassen. Die Bestellung erfolgt im Einvernehmen mit der jeweiligen Behördenleitung. Ein/e Bedienstete/r der Gemeinde kann auch zum Mitglied des Wahlvorstandes berufen werden, wenn sie/er nicht im Wahlgebiet wohnt.

Schmidt

Schkopau, den 08. Juni 2011

(Der Wahlleiter)

Bekanntmachung
über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Bürgermeisterwahl am 9. Oktober 2011

1. Das Wählerverzeichnis zur oben genannten Wahl für die Wahlbezirke der **Gemeinde Schkopau**

kann in der Zeit vom **15.09.2011** bis **24.09.2011**

während der Dienststunden

Donnerstag	15.09.2011	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	16.09.2011	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag	19.09.2011	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	20.09.2011	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	21.09.2011	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnertag	22.09.2011	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	23.09.2011	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Sonnabend	24.09.2011	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

In der Gemeinde Schkopau, Einwohnermeldeamt, Zimmer 7, in 06258 Schkopau, Schulstraße 18 eingesehen werden. Die Möglichkeit der Einsichtnahme endet am **24.09.2011**.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Die wahlberechtigte Person kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Möglichkeit der Einsichtnahme der Tag der Geburt unkenntlich gemacht wird.

2. Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses sind innerhalb der möglichen Frist zur Einsichtnahme, spätestens bis 24.09.2011 bis 13:00 Uhr bei der Gemeinde Schkopau, Einwohnermeldeamt, Zimmer 7, in 06258 Schkopau, Schulstraße 18 schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift zu stellen. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 15.09.2011 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Findet eine Stichwahl statt, ist das Wählerverzeichnis der ersten Wahl maßgebend. Wer erst für die Stichwahl wahlberechtigt wird, erhält auf Antrag einen Wahlschein.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 4.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

- a) wenn sie sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Wahlbezirkes aufhält,
- b) wenn sie nach dem 04.09.2011 ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, in einen anderen Wahlbezirk verlegt,
- c) wenn sie aus beruflichen Gründen oder in Folge von Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

- 4.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat; das gilt hinsichtlich der Kreiswahl auch, wenn sie eine ihr bei Wohnortwechsel erteilte Wahlrechtsbescheinigung entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorlegt,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Wahlscheine können bis zum 07.10.2011, 18:00 Uhr, schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde Schkopau, Schulstraße 18, Einwohnermeldeamt, Zimmer 7 beantragt werden.

Soweit die Gemeinde diese Möglichkeit eröffnet, kann der Antrag auch elektronisch übermittelt werden, wenn er dokumentierbar ist. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie Genüge getan. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.

Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter Punkt 4.2 angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr stellen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Die beantragende Person muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheins glaubhaft machen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist.

Finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt (z.B. Gemeinde- und Kreiswahlen), gilt der Wahlscheinantrag für jede Wahl, für die die beantragende Person wahlberechtigt ist.

Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine oder Stimmzettel werden nicht ersetzt.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des zuständigen Wahlbereichs oder durch Briefwahl teilnehmen.

Bei der Briefwahl hat die Wählerin/der Wähler im verschlossenen Wahlbriefumschlag

- 1) ihren/seinen Wahlschein
- 2) ihren/seinen Stimmzettel in dem Wahlumschlag

so rechtzeitig an die/den auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleiterin/Wahlleiter zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des zuständigen Wahlleiters abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf dem Wahlschein angegeben.



Schkopau, den 08.06.2011

Gemeindevahlleiter

Amtsgericht Merseburg
Geusaer Straße 88, 06217 Merseburg

Merseburg, 04.05.2011

Geschäftszeichen: 31 K 60/09

Zutreffendes ist angekreuzt

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Montag, 04.07.2011, 11.00 Uhr** im Amtsgericht Merseburg,
Geusaer Straße 88, Saal 5

versteigert werden das im Grundbuch von Raßnitz Blatt 864 eingetragene
Grundstück:

lfd. Nr. 1: Gemarkung Raßnitz, Flur 10, Flurstück 2/122,
Landwirtschaftsfläche, An der alten Schäferei 2 zu 500 m²

*

Eingeschossiges Einfamilienhaus (Baujahr ca. 2001), nicht unterkellert, ca. 93 m²
Wohnfläche

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist eingetragen am 16.12.2009.

Verkehrswert: 102.000,00 EUR

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht erst später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums/Teileigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74 a oder § 85 a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Wohlberedt
Rechtspflegerin

Amtsgericht Merseburg
- Zwangsversteigerung -

Merseburg, den 26.04.2011

Az: 16K 12/10

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

B e s c h l u s s

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, den 13.07.2011, 13.00 Uhr, im Saal 3
vor dem Amtsgerichts Merseburg, Geusaer Str. 88, 06217 Merseburg

der nachfolgend aufgeführte Grundbesitz versteigert werden.

Grundbuch von Ermlitz Blatt 516

Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: 88,82 / 10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Gemarkung Ermlitz, Flur 2, Flurstück 18/211, Gebäudefläche zu 8.895 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss und
Kellerraum alle Nr. 1105 des Aufteilungsplanes.
Sondernutzungsrecht an Tiefgaragenstellplatz Nr. 45.

**Es handelt sich laut Gutachten um eine 3-Zimmer-Wohnung in der Auenstraße 8 mit
etwa 70,62 qm Wfl. und Tiefgaragenstellplatz Nr. 45 sowie Balkon.**

Der Versteigerungsvermerk ist am 05.05.2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert des Grundbesitzes nebst Zubehör ist auf 61.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74 a oder § 85 a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Vater
Rechtspflegerin

Amtsgericht Merseburg

Merseburg, den 26.04.2011

- Zwangsversteigerung -

Az: 16K 35/10

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

B e s c h l u s s

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, den 13.07.2011, 11.00 Uhr, im Saal 3
vor dem Amtsgerichts Merseburg, Geusaer Str. 88, 06217 Merseburg**

der nachfolgend aufgeführte Grundbesitz versteigert werden.

Grundbuch von Ermlitz Blatt 1068

Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: Gemarkung Ermlitz, Flur 2, Flurstück 389, Gebäude- und Freifläche, Auenblick 19,
zu 157 qm

**Es handelt sich laut Gutachten um ein unterkellertes, eingeschossiges
Einfamilienreihenmittelhaus (Bj. etwa 1998/1999, etwa 126 qm Wfl.) mit ausgebautem
Dachgeschoss und Spitzboden.**

Der Versteigerungsvermerk ist am 12.07.2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert des Grundbesitzes nebst Zubehör ist auf 134.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74 a oder § 85 a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Vater
Rechtspflegerin

Amtsgericht Merseburg
- Zwangsversteigerung -
Az: 31K 27/10

Merseburg, den 26.04.2011

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

B e s c h l u s s

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, den 20.07.2011, 11.00 Uhr, im Saal 3
vor dem Amtsgerichts Merseburg, Geusaer Str. 88, 06217 Merseburg

der nachfolgend aufgeführte Grundbesitz versteigert werden.

Grundbuch von Raßnitz Blatt 857

Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: Gesamterbaurecht, eingetragen auf den im Grundbuch von Raßnitz Blatt 856 unter
Nr. 1, 2 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstücken

Gemarkung Raßnitz; Flur 5, Flurstück 284, Gebäudefläche, Gartenstraße; 92 qm

Gemarkung Raßnitz; Flur 5, Flurstück 281, dass.; 480 qm

Gemarkung Raßnitz; Flur 5, Flurstück 282, dass.; 386 qm

in Abteilung II Nr. 2 für die Dauer von 75 Jahren vom Tage der Eintragung ab.

Das Erbbaurecht erstreckt sich auch auf den für das Bauwerk nicht erforderlichen Teil des

Grundstücks.

Dem Erbbauberechtigten ist ein Vorrecht auf Erneuerung des Erbbaurechts nach Fristablauf eingeräumt.

Die Zustimmung des Grundstückseigentümers ist erforderlich zur: Veräußerung; Belastung mit Grundpfandrechten, Reallasten, Dauerwohn- und Dauernutzungsrechten.

lfd. Nr. 2: Das Gesamterbbaurecht besteht auch an den Grundstücken Blatt 856

Bestandsverzeichnis Nr. 3, 4

Gemarkung Raßnitz; Flur 5, Flurstück 291, Erholungsfläche, Am Gartenweg 5, 406 qm

Gemarkung Raßnitz; Flur 5, Flurstück 281, Erholungsfläche, Am Gartenweg 5, 45 qm
eingetragen in Abteilung II Nr. 2.

Es handelt sich laut Gutachten um ein Gesamterbbaurecht auf vier Grundstücken, auf welchen sich ein um 2001 erbautes eingeschossiges Einfamilienhaus (etwa 245 qm Wfl./Nutzfl.), ein kleines Nebengebäude (wohnnutzungsartig ausgebaut) und eine große Garage befinden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 01.06.2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert des Grundbesitzes nebst Zubehör ist auf 162.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74 a oder § 85 a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Vater

Rechtspflegerin

Bekanntmachung des AZV Elster-Kabelsketal

Die Verbandsversammlung hat am 24.05.2011 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.	Inhalt	Ergebnis		
		Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthal-tungen
Öffentlich				
309-38/11	Beitragskalkulation Niederschlagswasser	6	0	0
310-38/11	Beitritt zur Genehmigung des Wirtschaftsplanes 2011	6	0	0
311-38/11	1. Änderung der Zweckvereinbarung	6	0	0
Nicht Öffentlich				
312-38/11	Kauf einer Fläche in Dieskau	6	0	0
313-38/11	Vergabe von Bauleistungen für das Bauvorhaben Ortsentwässerung Kabelsketal OT Gröbers, SW- und RW-Kanal, Schulstraße	6	0	0
314-38/11	Vergabe von Bauleistungen für das Bauvorhaben Ortsentwässerung Kabelsketal OT Zwintschöna, SW-Kanal, Bahnhofstraße 2. BA	6	0	0
315-38/11	Vergabe von Bauleistungen für das Bauvorhaben Kabelsketal OT Schwoitzsch, RW-Stauraumkanal	6	0	0

Impressum: Amtsblatt der Gemeinde Schkopau

Herausgeber:

Der Bürgermeister
Gemeinde Schkopau
Schulstraße 18, 06258 Schkopau
Telefon: 03461 / 73 03 510
Telefax: 03461 / 73 03 55 510

Verantwortlich:

Haupt- und Sozialamt
Telefon: 03461 / 73 03 622
Telefax: 03461 / 73 03 55 622
E-Mail: k.weiss@gemeinde-schkopau.de

Druck / Layout:

Gemeinde Schkopau

Bezugsbedingungen:

Das Jahresabonnement kostet 20,00 Euro. Diese sind im Voraus bar oder per Überweisung zu entrichten. Die Ausgaben gehen auf dem Postweg zu.

Auflage:

82 Stück